

Satzung des Kölner Tauchclubs Rhenania (KTCR)

A . ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kölner Tauchclub Rhenania e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 16653 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Tauchsportverband NRW e. V., im VDST e. V. und im Landesportbund NRW. Er möchte diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Tauchsportverband NRW e. V., dem Landessportbund NRW, dem VDST e. V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

9. Männliche Bezeichnungen (z.B. „der“ Vorsitzende) stehen stellvertretend auch für die weiblichen Bezeichnungen (z.B. „die“ Vorsitzende); die Verwendung dient allein der Lesbarkeit der Satzung und hat keinen diskriminierenden Hintergrund.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder - aktiv
 - b) jugendliche Mitglieder
(Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)- aktiv
 - c) Ehrenmitglieder – aktiv
 - d) Fördermitglieder – nicht aktiv
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jugendliche Mitglieder und Fördermitglieder haben das aktive Wahlrecht auf Mitglieder-versammlungen.
4. Ehrenmitglieder haben alle die Stimmrechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bis zum 31.01. eines Jahres per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen ist. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Die Beiträge des Vereins können im Lastschriftverfahren erhoben werden. Jedes Mitglied ist dann verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Das Verfahren der Beitragszahlung wird im Aufnahmeantrag festgelegt.

5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Die Forderung des Vereins für den Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr bleibt bestehen, die Zahlung wird notfalls unter Zuhilfenahme von Rechtsmitteln erwirkt. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein wegen Zahlungsverzug der Beiträge und/oder aus wichtigem Grund (§ 13).

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

§ 13 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere

- grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Zudem ist der Ehrenrat zu dem Verfahren anzuhören. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung oder den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 15 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Ausschüsse
- e) der Ehrenrat

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Im Innenverhältnis gilt, dass alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen vertretungsberechtigt sind. Im Außenverhältnis sind zwei Vorstandsmitglieder in beliebiger Reihenfolge gemeinsam vertretungsberechtigt. Zusätzlich obliegt dem Schatzmeister das Online - Banking, das nach Vorstandsbeschluss durchgeführt wird.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand gemäß Ziff. 1 leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstand kommissarisch besetzt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 17 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus

- a) dem Vorstand (§ 16)
- b) dem Ausbildungsleiter
- c) dem Gerätewart
- d) dem Jugendleiter – sofern eine Jugendgruppe gebildet wird
- e) den Ausschussvorsitzenden – soweit Ausschüsse gebildet wurden

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 16 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Ladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladung durch elektronische Mitteilungen (E-Mail) ist ebenfalls zulässig. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder Absendung der E-Mail an die letzte bekannte Email-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
5. Auf Vorstandsbeschluss (§16) kann jedes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten und hat das Ordnungsrecht.

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Vorstellung des Etats und Genehmigung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (soweit erforderlich)
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - h) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Stimmberechtigung ist im §9 dieser Satzung geregelt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Neben den beiden Kassenprüfern können zwei Stellvertreter gewählt werden.

§ 23 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 24 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die übrigen Mitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.
§ 17 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 25 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt werden. Es können zwei Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates und die Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dem Ehrenrat obliegen die Ehrung von Mitgliedern und die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 26 Ordnungen

1. Die Mitglieder können zur Badaufsicht während des Trainings und bei Veranstaltungen verpflichtet werden. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, kann es ersatzweise zur finanziellen Leistung zwecks Abstellen einer geeigneten Aufsichtsperson herangezogen werden. Verweigert das Mitglied beide Leistungen, kann der Vorstand Maßnahmen ergreifen.
2. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben, die nicht Satzungsbestandteil sein müssen.
3. Die Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Kölner Tauchclub Rhenania e.V.

Spechtstraße 15 50735 Köln

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 27 Haftpflicht, sonstige Haftung

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste, auch in den Räumen des Vereins, haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht. Ein spezieller Versicherungsschutz besteht nicht.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. § 20 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins dem Tauchsportverband NRW e.V. zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Köln anzumelden.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 08.12.2010 und die erforderlichen Änderungen sind in der Mitgliederversammlung am 5.3.2012 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln.

Köln, den 5. März 2012

Der Vorstand des Kölner Tauchclubs Rhenania

gezeichnet

Andreas Laessing
(Vorsitzender)

Reinhard Noelle
(2. Vorsitzender)

Alexandra Klafft
(Geschäftsführerin)

Petra Valder
(Schatzmeisterin)

Veronika Wenger
(Schriftführerin)